

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE WARSHOW, ORTSTEIL KOTHENDORF "HOFCAFÉ"

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ am erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
- Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Stralendorf Fachbereich III Baurecht; Bau nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbar-gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB jeweils mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Entwurf der Begründung zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung inklusive Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Stralendorf Fachbereich III Baurecht; Bau nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Warsow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet. Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden ergänzend unter www.amt-stralendorf.de/baueitplanung/laufende-planverfahren in das Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Warsow, den (Siegel) Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsaus-gabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
..... den (Stempel) Unterschrift
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Warsow, den (Siegel) Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Warsow, den (Siegel) Bürgermeisterin
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgefertigt.
Warsow, den (Siegel) Bürgermeisterin
- Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie die Internetadresse des Amtes Stralendorf und die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Warsow, den (Siegel) Bürgermeisterin

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

TEIL B - TEXT

- siehe Anlage -

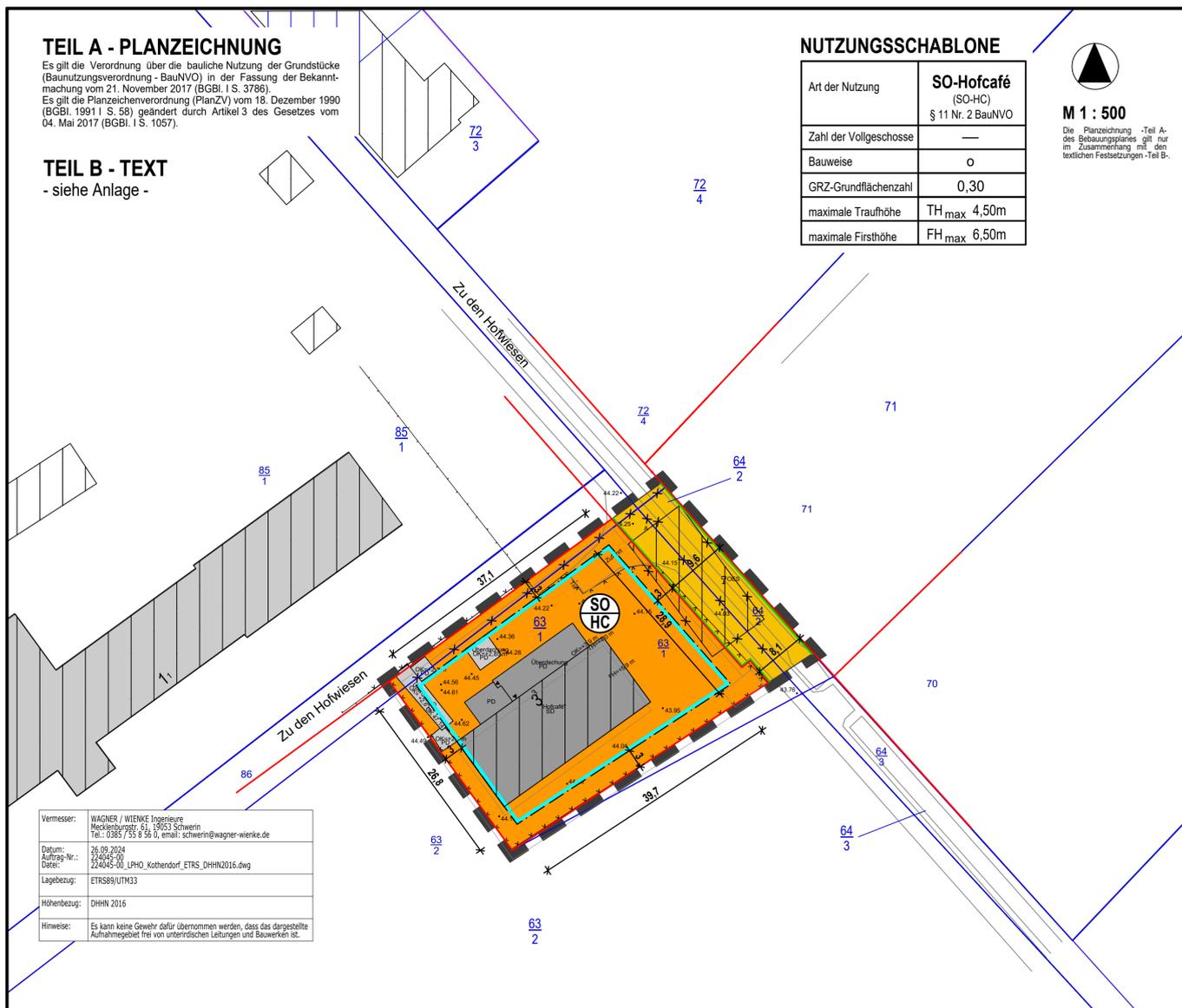
NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	SO-Hofcafé (SO-HC) § 11 Nr. 2 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse	—
Bauweise	o
GRZ-Grundflächenzahl	0,30
maximale Traufhöhe	TH _{max} 4,50m
maximale Firsthöhe	FH _{max} 6,50m



M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.



Vermesser:	WAGNER / WIENKE Ingenieure Mecklenburgstr. 61 10653 Schwin Tel.: 0385 / 753 8 56 0, email: schwin@wagner-wienke.de
Datum:	26.09.2024
Auftrag-Nr.:	24045-10
Datensatz:	24045-10_LPHO_Kothendorf_ETRS_DHN2016.dwg
Lagebezug:	ETRS89/UTM33
Höhenbezug:	DHN 2016
Hinweise:	Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Aufnahmegebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

PLANZEICHNERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

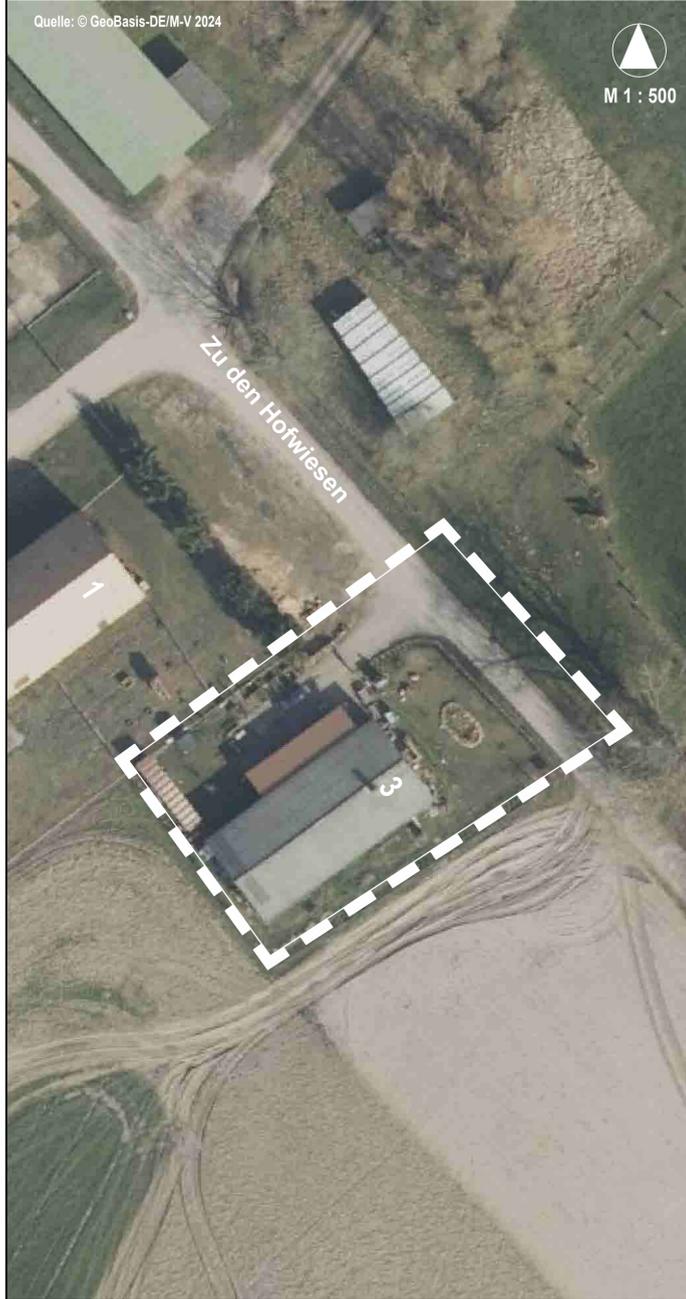
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Sonderbauflächen	§ 11 Nr. 2 BauNVO
0,30	MAB DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
TH _{max} 4,50m	Grundflächenzahl, GRZ z. B. 0,30	§ 16 bis 21a BauNVO
FH _{max} 6,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
o	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO
	offene Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenverkehrsfläche	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Warsow	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	neue Flurstücksgrenzen nach dem Flurneuordnungsverfahren in Warsow
	vorhandenes Gebäude
	ehemaliger Gebäudestandort
	entfallende Darstellung hier: alte Flurstücksgrenze
	Bemaßung in Metern

LAGE AUF DEM LUFTBILD

Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2024



SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE WARSHOW, ORTSTEIL KOTHENDORF "HOFCAFÉ" GEMÄß § 10 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Warsow, Ortsteil Kothendorf „Hofcafé“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 DER GEMEINDE WARSHOW, ORTSTEIL KOTHENDORF "HOFCAFÉ"

